Ehe, Partnerschaft und Familie

Ein Wegweiser mit Erläuterung wichtiger Grundbegriffe

8. Auflage



BERATUNG INKLUSIVE – DIE NOTARE

Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre ausschließlich die weibliche Form „Notarin“. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Vertrag oder Liebe?

Wer sich liebt, braucht keine Paragraphen? Leider nur ein Wunsch. Auch wer sich im siebten Himmel fühlt, lebt auf der Erde. Mit oder ohne Trauschein – Gesetze regeln den Alltag und auch den Fall einer Trennung. Oft mit einem gerechten Ergebnis. In anderen Fällen ist ein Vertrag mit maßgeschneiderten Regelungen besser. Wer sich nicht über das Recht informiert, kann böse Überraschungen erleben. Deshalb lassen sich viele Paare rechtzeitig von einer Notarin* über die gesetzlichen Vorschriften beraten. Passen diese nicht zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Partner, können aber auch davon abweichende individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Die Notarin zeigt den Gestaltungsspielraum auf, erörtert Lösungsmöglichkeiten und sorgt dafür, dass der Vertrag rechtssicher formuliert wird.

Rechte und Pflichten in der Ehe

Wer heiratet übernimmt viele Rechte und Pflichten. Das Gesetz prägt die Vermögenszuordnung und begründet gegenseitige Beistandspflichten.

Ehepaare leben im Güterstand der ▸ Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben. Der Ehevertrag kann schon vor der Eheschließung geschlossen werden. Auch während der Ehe können solche Vereinbarungen getroffen und jederzeit abgeändert werden.

Zugewinngemeinschaft: Jeder Ehegatte behält sein eigenes Vermögen; das gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Deshalb haftet jeder Ehegatte auch nur für seine eigenen Schulden. Wer einen Kreditvertrag mit seinem Ehepartner mitunterschreibt, macht eigene Schulden und haftet deshalb auch. Hier ist Aufmerksamkeit geboten!

Der Name **Zugewinngemeinschaf**t für den gesetzlichen Güterstand kommt daher, dass der während der Ehe erzielte Zugewinn am Ende der Zugewinngemeinschaft ausgeglichen wird. Wenn Eheleute sich scheiden lassen, wird für jeden Ehepartner die Vermögensentwicklung ausgerechnet. Wer in der Ehe mehr angespart hat als der andere, muss einen Ausgleich in Höhe der Hälfte von diesem „mehr" zahlen. Übrigens: Was ein Ehepartner geschenkt bekommen oder geerbt hat, wird nicht als Zugewinn angerechnet. Nur eine etwaige Wertveränderung dieser geschenkten oder geerbten Gegenstände (so z. B. häufig bei Betriebsvermögen oder Immobilien) spielt eine Rolle.

Die Ehegatten können stattdessen Gütertrennung vereinbaren. Der Zugewinnausgleich entfällt damit, es gibt keine Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg des Partners. Die Gütertrennung kann jedoch steuer- und/oder erbrechtliche Nachteile haben.

Manche Eheleute entscheiden sich für die Gütergemeinschaft. Nur in diesem Fall bilden sie gemeinschaftliches Vermögen, haften aber auch gemeinsam für alle Schulden. Die Gütergemeinschaft ist kompliziert und hat zahlreiche Nachteile. Deshalb wird sie nur ausnahmsweise vereinbart.

Der Güterstand wirkt sich auch auf das Erbrecht und auf steuerliche Freibeträge aus. Deshalb rät die Notarin oft zur ▸ modifizierten Zugewinngemeinschaft.

Modifizierte Zugewinngemeinschaft bedeutet: Die Vorteile des gesetzlichen Güterstandes werden beibehalten, aber das Modell den individuellen Bedürfnissen der Eheleute angepasst. Oft wird vereinbart, dass Wertveränderungen für bestimmte Vermögensgegenstände vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden (z. B. Betriebsvermögen oder Wertsteigerungen ererbten Vermögens). Das ist meist gerechter als die Gütertrennung mit ihren Nebenwirkungen.

Während der Ehe – auch während einer Trennung – können beide Eheleute verlangen, dass der andere auch finanziell für sie einsteht, egal in welchem Güterstand sie leben.

Wird die Ehe geschieden, ist jeder grundsätzlich für sich allein verantwortlich. In einigen Fällen gibt es dennoch gesetzliche Unterhaltsansprüche. Sie schützen z. B. den Partner, der wegen der Erziehung von Kindern beruflich kürzer treten musste. Der Lebensstandard der Eheleute, der Bedarf des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten bestimmen die Höhe des Unterhalts. Das Gesetz regelt, wie Einkünfte des Unterhaltsberechtigten anzurechnen sind.

Durch einen entsprechenden Vertrag können die nachehelichen Unterhaltsansprüche individuell geregelt werden. Es darf sich aber niemand auf Kosten der Allgemeinheit oder auf Kosten des Partners oder gemeinsamer Kinder aus der Verantwortung stehlen. Die Gerichte stellen deshalb strenge Anforderungen an den Inhalt dieser Vereinbarungen. Damit diese Anforderungen eingehalten werden, sieht der Gesetzgeber vor, dass Unterhaltsvereinbarungen notariell beurkundet werden müssen.

Die Ehe ist auch eine Versorgungsgemeinschaft. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass die Altersversorgung, insbesondere Rentenansprüche aus der Ehezeit, im Scheidungsfall ausgeglichen werden (▸ Versorgungsausgleich).

Versorgungsausgleich: Der Versorgungsausgleich ist gesetzlich geregelt. Er ist zum Beispiel notwendig, wenn ein Ehepartner wegen der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder keine oder nur geringe Möglichkeit hatte, selbst Rentenanwartschaften zu erwerben. Ungerechte Ergebnisse können entstehen, wenn die Altersversorgung bei einem Partner über Rentenanwartschaften, beim anderen über angespartes Vermögen gesichert werden soll. Das Gesetz ermöglicht individuelle Gestaltungen.

Ehegatten haben ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht. Dessen Höhe hängt vom Güter-/Vermögensstand und von weiteren Erbberechtigten ab. Eheleute können durch Testamente, auch gemeinschaftliche Testamente, und Erbverträge die Erbfolge selbstbestimmt gestalten.

Scheidung

Manchmal scheitert der Traum vom lebenslangen Glück. Auch wenn persönliche Enttäuschungen und Verletzungen eine sachliche und einvernehmliche Trennung erschweren – sie ist einen Versuch wert. Die einvernehmliche Trennung ist schneller und preiswerter als ein Scheidungskampf. Ein gemeinsames Verhandlungsergebnis wird besser angenommen als ein Urteil. Es ist Ausdruck gegenseitigen Respekts.

Notarinnen haben im Familienrecht besondere Erfahrung. Sie vermitteln unparteiisch und beraten über die konkrete Ausgestaltung der ▸ Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung.

Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen schaffen die Voraussetzungen für eine einverständliche Scheidung. Vermögens- und Versorgungsausgleich nebst Unterhalt werden einvernehmlich vereinbart. Sie machen einen Vorschlag für das Sorgerecht und regeln den Kindesunterhalt. Die Eheleute einigen sich über die Verteilung von Hausrat und sonstigem Vermögen, weisen die bisher gemeinsame Wohnung zu und legen etwaige Ausgleichsleistungen aufgrund des Zugewinnausgleichs fest. Auch erbrechtliche Fragen werden erörtert und – wenn erforderlich – geregelt.

Vorsorgelücke Lebensgemeinschaft?

Lebensgemeinschaften haben viele Formen. Längst gibt es neben der Ehe auch Partnerschaften auf Zeit und andere alternative Formen des Zusammenlebens. Wer ohne Trauschein zusammenlebt, verzichtet auf besondere Regeln des Gesetzes für Paare. Die Partner müssen sich deshalb Gedanken über individuelle rechtliche Spielregeln machen. Spätestens wenn gemeinsame Anschaffungen anstehen oder ein Partner seinen Beruf aufgibt, passt das Gesetz nur schlecht.

Bildet das Paar gemeinsames Vermögen, müssen klare Regelungen über die Eigentumsverhältnisse und die Aufteilung – auch für den Fall der Trennung – getroffen werden. Das gilt schon bei kleineren Anschaffungen, erst recht aber beim Autokauf oder dem Erwerb einer Immobilie. Ohne Beratung kann auch die Unterschrift unter einem Mietvertrag oder einer Bürgschaft unerwartet teuer werden.

Jeder Partner ist für seinen Lebensunterhalt und seine Altersversorgung grundsätzlich selbst verantwortlich, weitgehend auch, wenn gemeinsame Kinder erzogen werden. Selbst für langjährige Mitarbeit im Geschäft des Partners oder bei Haushaltsführung erkennen die Gerichte nur selten einen Ausgleich an. In einem Vertrag können die Partner Einzahlungen auf das Rentenkonto oder in Lebensversicherungen absichern. Notarinnen können aufgrund ihrer Erfahrung mit verschiedenen Vorsorgemodellen zu einer gerechten Regelung beitragen.

Aus Verantwortung für den Partner und Kinder muss für den Krankheits- oder Todesfall vorgesorgt werden. Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht. Testament oder Erbvertrag sorgen für gegenseitige Absicherung.

Kinder

Vielfalt und Wandel der Lebensbeziehungen von Erwachsenen wirken sich auf die Kinder und deren Rechtsstellung aus. Notarinnen beraten zum Sorgerecht und zu Unterhaltsfragen, zu Vaterschaftsanerkennungen und Adoptionserklärungen und nehmen darüber Urkunden auf.

Vorsorge für den Ernstfall

Es kann jeden treffen – unerwartet, aber hoffentlich nicht unvorbereitet. Unfall, Krankheit – plötzlich ist man auf andere angewiesen. Doch selbst nächste Verwandte oder der Partner haben nicht automatisch das Recht, stellvertretend zu handeln und zu entscheiden. Das Gericht kann in diesen Fällen einen Betreuer einsetzen. Der Betreuer führt die geschäftlichen Angelegenheiten weiter, entscheidet über ärztliche Behandlung.

Wer eine Vertrauensperson hat, kann durch eine Betreuungsverfügung den Betreuer selbst vorschlagen. Er kann das gerichtliche Verfahren vermeiden und entsprechende Vollmachten erteilen. Mit einer ▸ General- und Vorsorgevollmacht ist gewährleistet, dass die Vertrauensperson z. B. Überweisungen veranlassen oder einer Operation zustimmen kann und eine gesetzliche Betreuung vermieden wird.

Generalvollmacht nennt man eine umfassende Ermächtigung für alle Erklärungen. Für wichtige Geschäfte ist die Beurkundung durch eine Notarin vorgeschrieben. In persönlichen Angelegenheiten (Arztbehandlungen) müssen die Befugnisse teilweise ausdrücklich benannt werden. Mit einer Patientenverfügung kann man Anordnungen treffen, wie lange Ärzte bei einem unheilbaren Leiden die Behandlung fortsetzen sollen. **Vorsorgevollmacht** heißt, dass die Vollmacht nur im Notfall benutzt werden soll.

Natürlich ist diese Vollmacht Vertrauenssache. Nicht nur deshalb sollte sich der Vollmachtgeber durch die Notarin beraten lassen: Die Vollmacht muss sich im Notfall bewähren. Für ein Nachbessern ist es dann zu spät. Die notarielle Vollmacht ist beweissicher. Sie genießt besonderes Vertrauen.

Auch wer sich liebt, lebt mit Paragraphen. Vertragliche Regelungen sind oft notwendig, Absicherungen oft unverzichtbar. Es ist ein Beweis von Liebe und Verantwortung, sich rechtzeitig über das Recht und die Spielregeln zu unterhalten. Die Notarin hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen, rechtssicher zu gestalten und teure Streitigkeiten zu vermeiden.

Immer gilt: Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80002114
8. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin